

Auszug aus der Magister-Prüfungsordnung Teil B

26. Volkswirtschaftslehre

§ 1 Studienumfang

Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Nebenfach 22 SWS im Grundstudium und 18 SWS im Hauptstudium. Wird Volkswirtschaftslehre in Verbindung mit dem Nebenfach Betriebswirtschaftslehre studiert, beträgt die Zahl der SWS im Grundstudium in beiden Nebenfächern zusammen höchstens 42.

§ 2 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss für den Diplomstudiengang „Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Stuttgart identisch.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung zur Zulassung zur Magisterprüfung ist der Nachweis
1. eines Scheines aus der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre und
 2. eines Scheines aus dem gewählten Vertiefungsgebiet des § 4 Abs. 2.
- (2) Die Übungsscheine können durch Seminarscheine ersetzt werden.

§ 4 Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am entsprechenden Lehrstoff der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre und des gewählten Vertiefungsfaches.
- (2) Als Vertiefungsfächer sind wählbar:
1. Finanzwissenschaft,
 2. Volkswirtschaftliche Innovationsökonomik,
 3. Wirtschaftspolitik.

§ 5 Durchführung der Prüfung

Die Magisterprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung in Form einer vierstündigen Klausur sowie aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer.

§ 6 Ermittlung der Fachnote

Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der gleichgewichteten Noten von Klausur und mündlicher Prüfung.